

ljr Landesjugendring Brandenburg e. V. | Breite Str. 7a | 14467 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Minister Freiberg
Abteilungsleiter Westphal



- per E-Mail -

Landesjugendring Brandenburg e. V.
Breite Str. 7a
14467 Potsdam

☎ +49 (0) 331 620 75 30

📠 +49 (0) 331 620 75 38

✉ info@ljr-brandenburg.de


Stellungnahme des Landesjugendring Brandenburg e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg (BbgKJG) 2. Fassung

Potsdam, den 4. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Minister Freiberg,
sehr geehrter Herr Westphal,
sehr geehrte Kolleg*innen,

zunächst möchten wir uns ausdrücklich für die gewissenhafte Überarbeitung samt detaillierter Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie der gemeinsamen Stellungnahme von LJR, LMB, AKJS, KIJUBB, LKJ und FJB bedanken. Viele der von uns angeführten Punkte wurden aus unserer Sicht positiv verändert.

Besonders erfreulich ist, dass die Definition unter *§ 98 Begriffsbestimmung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit* verändert und deutlich qualifiziert wurde und dass die Besetzung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses (LKJA) unter *§ 125* überarbeitet wurde. Nach wie vor mahnen wir an, dass es personeller Ressourcen zur Unterstützung der zu beteiligenden Jugendlichen bedarf. Neben einer Neustrukturierung des LKJA und der Bereitschaft aller Mitglieder, diese notwendigen Schritte zu vollziehen, wenn die Beteiligung junger Menschen ernst genommen werden soll. Ebenso erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Gesetzestext um *§ 103 Jugendleitercard* erweitert wurde.



Wir begrüßen es, dass wir erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und möchten im Sinne der weiteren Qualitätssteigerung auf verschiedene Aspekte hinweisen. Unsere konkreten Vorschläge zur Verbesserung und Konkretisierung sind im Folgenden aufgeführt.

Begriffsverwendung bzgl. Landesjugendring

Bezüglich des Landesjugendringes Brandenburg e.V. werden im Gesetzestext verschiedene Begrifflichkeiten verwendet. An einigen Stellen findet sich die Formulierung „Zusammenschluss der landesweit tätigen Jugendverbände“, an anderen Stellen wiederum die Formulierung „Dachverband der Kinder- und Jugendverbände“. Im Sinne unserer satzungsgemäßen Definition als Arbeitsgemeinschaft der landesweit tätigen Jugendverbände und kommunalen Jugendringe bitten wir um Verwendung des Begriffes Zusammenschluss oder Arbeitsgemeinschaft. Zudem bitten wir um kontinuierliche Verwendung der Begrifflichkeit.

Anmerkungen zu § 64 Kinder- und Jugendbericht

Wir begrüßen, dass unser Hinweis zur Zielgruppe des Berichtes – Fachpolitiker*innen, Verwaltung und Fachpraxis – aufgenommen und entsprechend verändert wurde. Die herausgehobene und gesonderte Möglichkeit zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände in einer Reihe mit den *beauftragten Personen des Landes* – festgelegt unter Satz 3 – erschließt sich uns jedoch nicht. Vielmehr sollten die Interessenvertretungen junger Menschen die Möglichkeit der Stellungnahme erhalten, um Ergebnisse und Themen des Kinder- und Jugendberichtes aus der Perspektive der Heranwachsenden kritisch zu bewerten, ggf. mit eigenen Erfahrungen zu untermauern und zu ergänzen.

Anmerkungen zu § 101 Sonderurlaub

Wir bedauern, dass der vorliegende Entwurf zum Brandenburger KJG keine konkrete Regelung zum Ausgleich von Entgeltfortzahlung für Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren und dafür bei ihrem Arbeitgeber Sonderurlaub beantragt haben, vorsieht. Wir halten an unserer Forderung nach einer möglichst einfachen Regelung für ehrenamtlich Engagierte fest. In diesem Sinne schlagen wir folgende Ergänzung zu § 101 (5) vor:

Die oberste Landesjugendbehörde fördert die Entgelterstattung an Arbeitgeber*innen bei Sonderurlaub von Jugendleiter*innen-Card-Inhaber*innen aus dem Landhaushalt im Rahmen der

zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie wird von der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendverbände im Land Brandenburg erteilt.

Die vorgeschlagene Regelung erhöht die Identifikation mit dem bewährten Instrument der Jugendleiter*innen-Card, die eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung des Ehrenamtes ermöglicht. Die Entgelterstattung stellt zudem einen erheblichen Anreiz dar und ist somit ein wichtiges Instrument für Gewinnung von Ehrenamtler*innen. Die Erstattung der Lohnkosten – beantragt durch Arbeitgeber*innen – verringert den bürokratischen Aufwand für Jugendleiter*innen-Card-Inhaber*innen und hat sich bereits in anderen Bundesländern (u.a. in Hessen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern) bewährt.

Anmerkungen zu § 103 Jugendleitercard

Die Anmerkungen zu diesem Paragraphen werden im Sinne der Lesbarkeit und Übersicht tabellarisch dargestellt.

Formulierung gemäß Entwurf KJG	Anmerkungen/Änderungsvorschläge
(1) Die Jugendleitercard ist der Nachweis für eine besondere Fortbildung für in der Jugendarbeit tätigen Ehrenamtlichen [...]	„Die Jugendleiter*in-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit.“ (Quelle: juleica.de)
(1) [...] Sie wird von dem Dachverband der Kinder- und Jugendverbände im Land Brandenburg erteilt.	Die Juleica wird auch nicht vom Dachverband erteilt, wie es hier heißt. Je nachdem, was gesagt werden soll, wäre richtig: [...] für die Freigabe der Juleica ist die Landeszentralstelle oder der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. (vgl. Juleica Richtlinie 2023) oder: Für die Juleica ist auf Landesebene die Landeszentralstelle zuständig. Diese Aufgabe wurde auf den Zusammenschluss der landesweit tätigen Jugendverbände übertragen.
(2) [...] Die Ausbildung erfolgt durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe unter Koordination einer Fachstelle.	Aus dieser Passage könnte man herauslesen, dass die Fachstelle die Ausbildungen koordiniert. Das ist nicht richtig. In diesem Fall ist es

	<p>die „Landeszentralstelle“, die tätig wird. Deren Aufgabe ist u.a. die Anerkennung der Ausbildungsträger.</p> <p>8.2 der Juleica Richtlinie (2023) besagt „Bei Bedarf können auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Juleica Ausbildung anbieten.“ Die Ausbildung erfolgt somit nicht allein durch anerkannte freie Träger.</p>
In der Begründung zu §103 heißt es: „Nach entsprechender Qualifizierung ist diese bundesweit auch als Ehrenamtskarte, mit zahlreichen Vergünstigungen einsetzbar.“	Das ist nicht richtig. Die Juleica gilt als Ehrenamtskarte in Berlin und Brandenburg.


Anmerkungen zu den Themen Digitalisierung und Medienschutz

Mit Bedauern nehmen wir wahr, dass nach dem Wegfall des Kapitels zur Digitalisierung im aktuellen Entwurf kaum noch Bezüge zur digitalisierten Lebenswelt junger Menschen zu finden sind. Damit geht der Entwurf an der Realität der Lebenswelten von Heranwachsenden vorbei, die fundamental durch die Digitalisierung geprägt sind. Wir regen dringend an, diesem Umstand stärker Rechnung zu tragen und den Gesetzestext entsprechend zu ergänzen.

Ausgehend von den Potentialen und Herausforderungen, die mit einer digitalisierten Lebenswelt junger Menschen verbunden sind, sind Medienbildung im Sinne einer aktiven Resilienzbildung und der erzieherische Jugendmedienschutz für uns ein zentraler Teil der Teilhabe, des Schutzes und der Befähigung von Kindern und Jugendlichen in einer digitalisierten Welt. Die Streichung der Fachstellen Medienkompetenz und Jugendmedienschutz erschließt sich uns daher nicht. Im Sinne der Unterstützung von Fachkräften und eines präventiven Ansatzes zum Kinder- und Jugendschutz fordern wir, die genannten Fachstellen wieder in den Gesetzestext aufzunehmen und somit auch die Rolle der Digitalisierung anzuerkennen und zu stärken.

Anmerkung zur Besetzung der Unterausschüsse

Die Unterausschüsse können weitere externe Mitglieder zur Berufung durch den LKJA vorschlagen. Um der Expertise dieser extern berufenen Mitglieder mehr Gewicht zu verleihen und ihre



Mitarbeit anzuerkennen, empfehlen wir, dass sie stimmberechtigt im Ausschuss mitarbeiten.
Wir bitten um Aufnahme einer entsprechenden Formulierung in den Gesetzestext.

Wir bieten uns gern weiterhin als Gesprächspartner*innen an, um Hintergründe zu den Positionen darstellen und die Fachexpertise der Praxis in den Prozess der Gesetzesentwicklung einbringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen



Björn Schreiber
Geschäftsführer